

Niederschrift.

Vorsitzender : Regierungsrat Dr. Seeger.  
Beisitzer: Otto Fuchs (Lichtspielgewerbe)  
Heinz Tovote (Kunst und Literatur)  
Staatssekretär a.D. )  
B a a k e und )  
Prof. Jäckh ) Volkswohlfahrt)



Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Ossi-Oswalda  
Film G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens  
"Kolibri"

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

für Beschwerdeführer: Freiherr von Koczian und Frau, sowie  
Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte sich  
der Beschwerdeführer zur Sache.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 3. März 1924  
-Nr. 3305- wird insoweit abgeändert:

- a) Der Bildstreifen darf auch vor Jugendlichen vorgeführt  
werden,
- b) die Grossaufnahme des Mädchens in der Badewanne darf  
gezeigt werden,

II. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen und die Vor-  
entscheidung aufrecht erhalten.

III. Die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle fallen dem  
Beschwerdeführer zur Last.

Gründe.

I. Der Bildstreifen, auf dessen zutreffende Beschreibung Bezug  
genommen wird, zeigt die Schicksale eines Strassenkindes namens

"Kolibri".

das von einem Wohltäter in sein Haus aufgenommen und dort zur jungen Dame erzogen wird. Unschuldigh des Diebstahls bezichtigt, den in Wahrheit ihr Freund Boddy begangen hat, flieht Kolibri in einen Wanderzirkus und gelangt erst nach mancherlei Fährlichkeiten in das Haus ihres Wohltäters zurück, nachdem sich der gegen sie erhobene Verdacht als unbegründet erwiesen hat.

Die Prüf stelle hat den Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung, jedoch nicht vor Jugendlichen, zugelassen mit Ausnahme der aus dem Tenor des Vorderurteils ersichtlichen Teile. Der hiergegen in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde ist teilweise entsprochen worden.

II. Die Vorentscheidung hat dem Bildstreifen die Zulassung zur öffentlichen Vorführung vor Jugendlichen versagt, weil die fast sympathische Erscheinung des Diebes Boddy und sein Verhältnis zu Kolibri nicht geeignet seien, die sittliche Entwicklung Jugendlicher schädlich zu beeinflussen.

Die Oberprüfstelle hat sich dem nicht angeschlossen. Die Handlung ist possenhaft; der Humor der Darstellung, die Tatsache, dass die vorkommenden Vergehen ihre Sühne finden, und insbesondere die verzweifelten Anstrengungen Kolibris, das von Boddy entwendete Gut wieder zurückzuschaffen, sind geeignet, die von dem Vorderurteil besorgten nachteiligen Folgen auszuschliessen.

Zu 2. Auch bezüglich der von der Prüf stelle beanstandeten Grossaufnahme eines Mädchens in der Badewanne, das von zwei Zoten gewaschen wird, ist die Oberprüfstelle der Beschwerde gefolgt. Angesichts der Schnelligkeit, mit der dieses Teilbild im Rahmen der von der Prüf stelle selbst nicht beanstandeten Badescene vorübergleitet und mit Rücksicht darauf, dass der Körper der Badenden durch die ihn waschenden Zoten hinreichend verdeckt wird, hat die Oberprüfstelle eine entsittlichende Wirkung nicht festgestellt.

In diesen beiden Punkten ist die Vorentscheidung nach den Antrag der Beschwerde abgeändert worden.

III. Mit seinen weitergehenden Anträgen musste der Beschwerdeführer jedoch abgewiesen werden.

Zu 1: Wird in einem Bildstreifen ein einzelner der vorkommenden Verbrecher im Gegensatz zu den übrigen handelnden Personen seiner Nationalität nach gekennzeichnet, so kann darin eine Kränkung der betreffenden Nation gesehen und eine Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu einem auswärtigen Staat angenommen werden.

Zu 3: Die Darstellung einer Tänzerin in kurzen Ballettröckchen bietet für den normal empfindenden Zuschauer nichts Anstößiges. Anders ist jedoch die Grossaufnahme der Unterkleider einer Tänzerin zu werten; diese zeigt vorliegend die Beine der Tänzerin, eins gerade gestreckt, das andere mit angezogenem Knie sich im Kreise bewegend, während der leicht durchsichtige Ballettrock hochgehoben wird. Durch die gewählte Aufnahmetechnik werden dem Beschauer Teile der Unterkleider mit einer Deutlichkeit vor das Auge gerückt, wie sie die normale Aufnahme in allgemeinen vermischen lässt. Diese Form der Darstellung ist geeignet, das sittliche Empfinden zu verletzen.

Zu 4: Die Darstellung einer Frau beim An- und Auskleiden, wenn dies mit Takt oder Zurückhaltung geschieht und auch nach dem Zusammenhang der Handlung des Bildstreifens keinen Anlass zu Beanstandungen gibt, braucht durchaus nicht immer unsittlich zu wirken. Weit anders ist eine solche Scene jedoch zu beurteilen, wenn die Entkleidung unter Umständen vor sich geht, die als moralverletzend anzusehen sind. Das ist vorliegend der Fall. Die ganze Bildfolge wird hier als "Schlüssellochscene" dargestellt. Als Zuschauer sind ein jugendlicher Hotelangestellter und später ein Hotelgast beteiligt; beider Mimenspiel und Gebärde verrät deutlich

und sinnliche Erregung. Eine solche Darstellung ist moralverletzend und geeignet, entsetzlichend zu wirken.

IV. Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde zu 1, 3 und 4 des Vorderurteils.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 (Reichsministerialbl. S.1033).



Beglaubigt:

*W. J. Müller*

Regierungsinspektor.

*Seeger*